

**Theoriepromotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. bzw. Dr.in phil. oder Dr.\_in phil.) an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 01.07.2021**

**Präambel:**

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) fördert mit zwei Promotionsmodellen auf Kunst, Medien und Design bezogene Forschungen. In Ergänzung zum Offenbacher Modell, dass sich aus einer theoretischen und einer praktischen Forschungsarbeit zusammensetzt, ermöglicht die nachfolgende Ordnung eine ausschließlich theoretische Arbeit. Die Möglichkeit der Theoriepromotion dient der Vertiefung von Forschungsfragen der an der HfG Offenbach vertretenen Theorielehrgebiete.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, Bewerbung
- § 2 Betreuungsbefugnis, Betreuung
- § 3 Dissertation
- § 4 Begutachtung der Dissertation
- § 5 Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Disputation
- § 8 Entscheidung über die Promotionsleistung
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Verleihung des Doktorgrads
- § 11 Abbruch des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrads
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Wechsel des Promotionsmodells
- § 15 Inkrafttreten
- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, Bewerbung

**§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, Bewerbung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, Master of Arts, Master of Fine Arts oder einem Staatsexamen abgeschlossenes Studium in einem geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen oder einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang, das durch das Zeugnis einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Kunsthochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. Im Falle eines ausschließlich künstlerischen und/oder gestalterischen Abschlusses müssen Kompetenzen im wissenschaftlichen Bereich nachgewiesen werden. Der Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten kann durch Scheine in entsprechenden Seminaren oder durch Vorlage etwaiger wissenschaftlicher Publikationen erfolgen. Über die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Zeugnissen sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Bewerbungen auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.  
Dem Antragsschreiben sind beizufügen:
- a) der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie (liegt dieser Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, ist zudem eine amtliche Übersetzung beizufügen),
  - b) ein Exposé, max. 10 Seiten, aus dem der Forschungsstand sowie das eigene Vorhaben ersichtlich werden,
  - c) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
  - d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist und ggf. mit welchem Ergebnis dieses Verfahren abgeschlossen wurde.
  - e) Liste bisheriger wissenschaftlicher Publikationen und künstlerisch/gestalterischen Projekte/Ausstellungen
- (3) Erfüllt die\_ der Bewerber\_in\_in die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und lassen ihre bzw. seine bisherigen Leistungen erwarten, dass sie bzw. er die in § 24 HHG genannte besondere wissenschaftliche Qualifikation erbringen wird, so wird sie bzw. er vom Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen, sofern eine\_ein Betreuer\_in vorgewiesen werden kann. Die Zulassung erfolgt während der

Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats und ist der\_dem Antragsteller\_in schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Annahme als Doktorand\_in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Anspruch auf Übernahme der Betreuung der Dissertation besteht nur im Rahmen der Kapazität des Lehrkörpers.
- (5) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten die spätere Begutachtung der Arbeit.

## **§ 2 Betreuungsbefugnis, Betreuung**

- (1) Zur Betreuung berechtigt sind ordentliche Professor\_innen, Juniorprofessor\_innen und Privatdozent\_innen, die ein theoretisch-wissenschaftliches Lehrgebiet der HfG vertreten. Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor\_innen solcher Lehrgebiete sind ebenfalls berechtigt, wobei die Möglichkeit der Erstbetreuung zum Übernahmezeitpunkt auf drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Dienst begrenzt ist.
- (2) Bei Bedarf ist ein\_eine Zweitbetreuer\_in aus dem Personenkreis gemäß Abs. 1 zu wählen. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das nicht an der Hochschule vertreten ist, kann als Zweitbetreuer\_in auch ein\_eine externe\_r habilitierte\_r oder promovierte\_r Fachwissenschaftler\_in benannt werden. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet aus Design/Kunst der HfG, kann als Zweitbetreuer\_in auch ein\_eine promovierte(r) Professor\_in aus diesen Fächern benannt werden. Zweitbetreuer\_innen sind grundsätzlich im Einvernehmen mit dem\_der Erstbetreuer\_in heranzuziehen.
- (3) Die\_der Betreuer\_in führt periodisch (mindestens zweimal im Jahr) Feedbackgespräche mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über den Fortgang des Promotionsprojekts.  
Überdies sorgt die\_der Betreuer\_in dafür, dass der\_die Doktorand\_in vorläufige Forschungsergebnisse wenigstens einmal während der Promotionszeit an der Hochschule präsentiert (z.B. im Rahmen des fachbereichsübergreifenden Kolloquiums für die Doktorand\_innen der Hochschule).

### **§ 3 Dissertation**

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin, des Doktors in der Philosophie ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, welche die besondere Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung darstellt. Die Dissertation hat den internationalen wissenschaftlichen Standards im jeweiligen Fachgebiet zu entsprechen.
- (2) Das Thema der Dissertation soll einen klaren theoretischen Bezug auf Entwicklungen in den Bereichen Kunst, Medien oder Design erkennen lassen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten und erlaubten Hilfsmitteln – selbstständig verfasst wurde. Bei Einverständnis der betreuenden Personen kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden.
- (4) Gemeinschaftlich erstellte Arbeiten werden nicht zugelassen.
- (5) Bis zur Einreichung der Dissertation ist sowohl ein Wechsel der Betreuung als auch eine Veränderung des Themas möglich. Entsprechende Änderungen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

### **§ 4 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss in vierfacher Ausfertigung sowie elektronisch als PDF-Dokument einzureichen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation zwei Gutachter\_innen. Das Erstgutachten wird von der\_dem Betreuer\_in erstellt. Die\_ der zweite Gutachter\_in bestellt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem bzw. der Promovierenden.
- (3) Zu Zweitgutachter\_innen können Professor\_innen der jeweiligen Fachgebiete oder promovierte und habilitierte Fachwissenschaftler\_innen bestellt werden. Berühren

wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das nicht an der Hochschule vertreten ist, kann als Zweitgutachter\_in auch ein/e externe/r habilitierte/r oder promovierte/r Fachgutachter\_in benannt werden.

- (4) Der Promotionsausschuss legt den Gutachter\_innen die Dissertation zur Begutachtung vor, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten zu erfolgen hat.
- (5) Die Gutachten der Dissertation enthalten eine Darstellung der Thematik, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung in den Stand der Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem enthalten die Gutachten eine Benotung (summacum laude, magna cum laude, cum laude, rite, non rite).
- (6) Die Gutachter\_innen können beim Promotionsausschuss beantragen, die Veröffentlichung der Arbeit von der Erfüllung bestimmter formaler Auflagen abhängig zu machen.
- (7) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen.  
Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

## **§ 5 Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss**

- (1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der Gutachten innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten können diese Frist unterbrechen.
- (2) Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigten der Hochschule sowie die Kandidatin bzw. der Kandidat haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden Dissertation und Gutachten beim jeweils zuständigen Dekanat 14 Tage in der Vorlesungszeit oder vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ausgelegt, was per Rundschreiben in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, auf dem über die Annahme der Dissertation befunden werden soll, eingeladen. In dieser Zeit ist auch die Möglichkeit der Einsichtnahme von Gutachten und Dissertation (gem. Abs. 2) zu gewährleisten.
- (4) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Grad voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses ein begründeter Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere, externe Gutachterin bzw. einen externen weiteren Gutachter.
- (5) Wenn ein Gutachten die Bewertung non rite (nicht bestanden) enthält, muss vom Promotionsausschuss ein weiteres externes Gutachten bestellt werden.
- (6) Schlagen alle Gutachter\_innen die Ablehnung vor, so erklärt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren für erfolglos beendet. Eine Auslage gem. Abs. 2 findet nicht statt.
- (7) Schlägt von drei oder mehr Gutachter\_innen mindestens die Hälfte die Ablehnung vor, wird die Arbeit für die Dauer von acht Wochen im zuständigen Dekanat ausgelegt. Der Promotionsausschuss lehnt die Arbeit ab, wenn nach Ablauf dieser Frist kein Einspruch aus der Reihe der Professor\_innen erhoben worden ist. Wenn ein begründeter Einspruch erfolgt, entscheidet der Promotionsausschuss über neu zu bestellende externe Gutachter. Werden weitere Gutachter\_innen benannt, findet eine erneute Auslage gem. Abs. 2 statt. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung nach der zweiten Beurteilung trifft der Promotionsausschuss in der Regel nach Anhörung sämtlicher Gutachter\_innen und unter Berücksichtigung der begründeten Einsprüche.
- (8) Im Falle der Ablehnung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihr bzw. ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

## **§ 6 Prüfungskommission**

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die für die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig ist. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie der in der Disputation erbrachten Prüfungsleistungen legt die Prüfungskommission eine Gesamtnote fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den zwei gewählten Gutachter\_innen und drei weiteren hauptamtlichen Professor\_innen. Auswärtige Mitglieder sind zugelassen.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Es darf sich dabei nicht um eine Gutachterin bzw. einen Gutachter der Dissertation handeln.

## **§ 7 Disputation**

- (1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission vom/von der Bewerber\_in hochschulöffentlich verteidigt (§ 31 Abs. 3 Satz 4 und 5 HHG). Die Disputation kann sich auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete des Faches erstrecken, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
- (2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Arbeit wird in der Hochschulbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.
- (3) Zu Beginn der Disputation stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten und ihre bzw. seine wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung sowie die Annahme der Dissertation bekannt.
- (4) Im Anschluss erläutert der/die Kandidat\_in in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.

- (5) Nach dem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten haben die Gutachter\_innen und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das Vorrecht, Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten zu stellen. Nach den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die anderen Mitglieder der Hochschule berechtigt, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen.
- (6) Die Dauer der Disputation soll eineinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:
- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation
  - b) die Noten für die Disputation.
- Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation.  
Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission die Gesamtnote bekannt. Die/der Kandidat\_in ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (8) Über die Disputation wird ein Verlaufsprotokoll von dem\_/der Vorsitzenden oder ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission mit folgenden Angaben angefertigt:
- Ort und Zeit der Disputation
  - Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
  - Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung
  - Einzelnoten der Gutachter\_innen beziehungsweise Prüfer\_innen für die Dissertation und die Disputation
  - Gesamtnote des Prüfungsverfahrens
  - Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission
- (9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe von zwei Jahren, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.



## **§ 8 Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistung**

- (1) Die Prüfungskommission bildet eine Gesamtnote für die Promotionsleistung. Diese setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Gutachter\_innen die Dissertation bewertet haben und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat, zusammen.
- (2) Die Noten lauten: summa cum laude – ausgezeichnet (0); magna cum laude - sehr gut (1); cumlaude - gut (2); rite - genügend (3); non rite - ungenügend (4)  
Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „summa cum laude“, so kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) verliehen werden.
- (3) Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Werden bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile errechnet, soll bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note, ab 0,6 die schlechtere Note gegeben werden, unbeschadet der Regelung für die Gesamtnote „summa cum laude“. Bei der Bildung der Gesamtnote soll nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Promovendin bzw. der Promovend kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ (genügend) bewertet worden sind.
- (5) Die bzw. der Promovierte erhält als vorläufiges Zeugnis eine Bescheinigung, die den Namen des Fachbereichs und das Prüfungsergebnis enthält. Die vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnete und gesiegelte Bescheinigung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterschreiben. Der oder dem Promovierten werden eventuelle Auflagen für die Drucklegung der Pflichtexemplare bekannt gegeben. Der oder dem Promovierten ist auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Disputation zu gewähren.

## § 9 Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener Disputation teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der\_dem Kandidat\_in mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist auf Verlangen einem derGutachter\_innen vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.
  
- (2) Nach bestandener Disputation, jedoch vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckerlaubnis einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Publikationsfassung inhaltlich der begutachteten Fassung entspricht und dass gegebenenfalls erteilteAuflagen erfüllt sind.
  
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung sollte innerhalb von zwei Jahrenerfolgen.
  
- (4) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ist dann der Fall, wenn der/die Verfasser\_in neben den gemäß §4 Abs.1 erforderlichenExemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert:  
entweder
  - a) 5 Exemplare, wenn ein gewerblicher oder wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Arbeit muss als Dissertation der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main gekennzeichnet sein oder
  - b) 5 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
  - c) 5 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und mit dauerhaft haltbarer Bindung sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

- (5) Der/die Kandidat\_in überträgt der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die urheberrechtlichen Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt. Für das Bildmaterial muss das jeweilige Copyright vorliegen. Ansonsten ist das Bildmaterial nur im internen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zugänglich zu machen.

### **§ 10 Verleihung des Doktorgrads**

- (1) Nachdem die Dissertation nach der in § 9 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist bzw. die Druckannahmestätigung mit voraussichtlichem Erscheinungstermin eines Verlages vorgelegt wurde, wird dem/der Doktorand\_in der Doktorgrad verliehen und die Promotionsurkunde ausgehändigt.
- (2) Das Recht zur Führung des Doktorgrades beginnt erst mit der Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 10).
- (3) Die Promotionsurkunde enthält
- den Namen der Hochschule und des Fachbereichs,
  - den verliehenen Titel (je nach Wunsch abgekürzt als Dr. phil. bzw. Dr.in phil. oder Dr.\_in phil.), den Titel der Dissertation (in der Originalsprache der Abfassung),
  - die Gesamtnote,
  - den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der\_des Promovierten,
  - das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
  - den Namen und die Unterschrift der\_des Betreuer\_in,
  - den Namen und die Unterschrift der\_des Präsidentin\_en der Hochschule,
  - das Siegel der Hochschule.
- (4) Die Urkunde wird dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.

## **§ 11 Abbruch des Verfahrens und Entzug des Doktorgrads**

- (1) Der Promotionsausschuss hat das Verfahren abubrechen oder den Doktorgrad zu entziehen, wenn vor Abschluss des Verfahrens oder im Nachhinein
  - (a) festgestellt wurde, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat bei den Prüfungsleistungen oder in ihrer/seiner übrigen wissenschaftlichen Arbeit eine Täuschung begangen hat oder
  - (b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.
  
- (2) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über den Abbruch des Promotionsverfahrens oder die Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Entzug richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Promotionsausschuss erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 12 Akteneinsicht**

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

## **§ 13 Rechtsmittel**

- (1) Alle schriftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen.
  
- (2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission kann bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

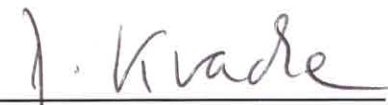
#### **§ 14 Wechsel des Promotionsmodells**

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung (gemäß Promotionsordnung vom 10. Februar 2010) mit der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main begonnen haben, können bei Nachweis der entsprechenden Betreuungsvoraussetzungen und Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer einen Antrag auf Wechsel des PromoZulasstionsmodells beim Promotionsausschuss stellen.

#### **§15 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Offenbach mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Offenbach am Main, ... 24.6.21

  
\_\_\_\_\_  
Präsident